

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 17.05.2021
AZ.: II/32-MS

WP 20-25 SV 32/004

Antragsvorlage

Antrag der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden auf Nichterhebung von Sondernutzungsgebühren für außergastronomische Bewirtschaftungsflächen im öffentlichen Verkehrsraum im Jahr 2021

| Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis | | | |
|--|----|------|-------|
| | JA | NEIN | ENTH. |
| CDU | | | |
| SPD | | | |
| Grüne | | | |
| FDP | | | |
| AfD | | | |
| BA | | | |
| Allianz | | | |
| Ratsmitglied Erbe | | | |

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 23.06.2021

Entscheidung

Antrag FDP Gebühren Außergastronomie

Antragstext:

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen werden gebeten wie folgt zu beschließen:

1. Die Gebühren für außergastronomische Flächen gemäß §§ 4 Absatz 1, 12 Absatz 1 Sondernutzungssatzung in Verbindung mit Anlage 1, Tarif Nr. 3 Sondernutzungssatzung werden im Jahr 2021 nicht erhoben.
2. § 12 Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt:

(4) Absatz 1 gilt bis zum 31.12.2021 nicht für außergastronomische Flächen.
3. Der Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung außergastronomischer Flächen bleibt davon unberührt.

Erläuterungen zum Antrag:

Siehe die Erläuterungen im beigefügten Antrag der FDP-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Hilden hat in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 21. April 2021 den in Anlage beigefügten Antrag gestellt.

Begründet wird der Antrag der FDP-Fraktion zusammengefasst damit, dass die Corona-Krise für sämtliche Hildener Unternehmen seit Beginn der Pandemie nicht nur im Jahr 2020, sondern fortgesetzt im Jahr 2021 bis heute zu massiven wirtschaftlichen Verlusten geführt hat.

Insbesondere trafe dies auch auf die Hildener Gastronomiebetriebe zu, die beispielsweise im laufenden Jahr aufgrund der Bestimmungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) bislang lediglich Liefer- und Abholdienste anbieten dürfen, somit kaum nennenswerte Einnahmen generieren, allerdings weiterhin laufende betriebsbedingte Aufwendungen (z.B. Miete/Pacht) zu leisten haben.

Weiter wird dargelegt, dass die Hildener Fußgängerzone auch aufgrund des breiten gastronomischen Angebotes einen Anziehungspunkt für die Menschen aus Hilden und der Umgebung darstelle und es deshalb Aufgabe der Kommune sei, Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Gastronomie zu ergreifen.

Die weiteren Ausführungen hierzu können dem in Anlage beigefügten Antrag entnommen werden.

Die Verwaltung bewertet vorliegenden Antrag wie folgt:

Die FDP-Fraktion hat bereits im Jahr 2020 einen letztlich inhaltsgleichen Antrag gestellt. Siehe hierzu Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 32/034. Der Rat der Stadt Hilden hat diesen Antrag auf Empfehlung der Verwaltung in seiner Sitzung am 23.09.2020 mehrheitlich abgelehnt.

Auch die Verwaltung erkennt die im Antrag dargestellten existenziellen Sorgen und Nöte der Hildener Gastronomie nicht; im Gegenteil. Dennoch hat sich an der Bewertung gegenüber dem Vorjahresantrag durch die Verwaltung nichts Grundlegendes geändert, vielmehr ist sogar darauf hinzuweisen, dass durch das aufgelegte und vom Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.01.2021 beschlossene Corona-Hilfsprogramm u.a. den Hildener Gastronomiebetrieben finanzi-

elle Unterstützung angeboten und auch in Anspruch genommen wurde. Insofern hat die Verwaltung und der Rat der Stadt Hilden bereits, so wie im Antrag gefordert, Angebote zur finanziellen Unterstützung geleistet.

Ansonsten bleibt es bei den nachfolgenden bereits im letzten Jahr durch die Verwaltung dargelegten Gründen, die gegen den Verzicht auf Sondernutzungsgebühren für außergastronomische Flächen sprechen:

1. Aus Sicht der Verwaltung wird in dem vorliegenden Antrag weiterhin nicht berücksichtigt, dass auch in anderen Branchen (u.a. das Dienstleistungsgewerbe, Textiler), die Sondernutzungen in Form von gewerblichen Hinweisschildern (Kundenstopper) und Warenauslagen in Anspruch nehmen, von den Beschränkungen der CoronaSchVO immer noch nachhaltig betroffen sind. Auch hier gelten je nach den verschiedenen Terminen der wieder ermöglichten oder in Kürze anstehenden Betriebsöffnungen (z.B. im Wege von click & meet), dass besondere Schutzvorkehrungen auch in Form des nur beschränkten Kundenzutritts zu beachten sind. Auch diese Unternehmen verzeichnen allein aus diesen Beschränkungen heraus erhebliche Umsatzeinbußen.
2. Daher wiederholt die Verwaltung hier auch die Frage nach der Gleichbehandlung. Es ist nicht ersichtlich, dass hier eine Branche (Gastronomie) im Gegensatz zu anderen Branchen besonders unterstützt werden sollte.
3. Insofern würde nur ein genereller Gebührenverzicht für gastronomische Sondernutzungen und für gewerbliche Hinweisschilder und Warenauslagen auf öffentlichen Verkehrsflächen ansatzweise dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechen. Auf ein ganzes Jahr bezogen würde dies in etwa zu einem freiwilligen Gebührenverzicht in Höhe von ca. 70.000 € führen. Dies widerspräche der gemeinsamen Absichtserklärung von Rat und Verwaltung zur mittelfristigen Konsolidierung des städtischen Haushaltes.
4. Eine weitere Ungleichbehandlung würde in der Branche „Gastronomie“ entstehen. Gastronomische Betriebe, die keine Sondernutzungen der Stadt in Anspruch nehmen können, werden nicht entlastet. Einige betreiben ihre Terrassen auf privaten Flächen, vor allem sind aber die betroffen, die keine Möglichkeit zur Außergastronomie haben.
5. Wie bereits oben angeführt, haben Rat und Verwaltung gemeinsam durch das Corona-Hilfsprogramm u.a. die Gastronomie finanziell bis zu einem Höchstbetrag von 2.750 € je AntragstellerIn unterstützt. Dieser Betrag deckt in den meisten Fällen gastronomischer Außenbenutzung die zu erhebenden Jahresgebühren bei tatsächlicher Nutzung zu 50%+ ab.
6. Die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen, aber auch im Kreis Mettmann lässt zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage (im Monat Mai) die berechtigte Hoffnung zu, dass bei einer stabilen Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 im Kreis Mettmann außergastronomische Nutzungen in Kürze wieder möglich sein werden. Hierfür sind mit Beginn der Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche auch wieder Gebühren zu erheben. Bei der Sondernutzungsgebühr handelt es sich um keine Verwaltungs-, sondern eine Benutzungsgebühr. Diese bewertet somit auch den mit der Nutzung öffentlicher Flächen verbunden individuellen/wirtschaftlichen Vorteil. Auch aus diesem Grund scheidet nach Bewertung durch die Verwaltung ein Gebührenverzicht nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) aus.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligung, den vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion zu Ziffer 1 auf Verzicht der Erhebung von Gebühren für die außergastronomische Sondernutzung öffentlicher Flächen für das Jahr 2021 abzulehnen.

Darüber hinaus beantragt die FDP-Fraktion für den Fall einer Beschlussfassung, die sich für einen Gebührenverzicht ausspricht, die Sondernutzungssatzung durch Änderungssatzung anzupassen. Dieser Beschluss wäre dem Rat der Stadt Hilden vorbehalten.

Auch hier empfiehlt die Verwaltung diesen Antrag zu Ziffer 2, wie auch im Vorjahr, abzulehnen. Hier bezieht sich die Verwaltung auf Ihre Begründung in der letztjährigen Sitzungsvorlage:

„Nach Bewertung durch die Verwaltung bedarf es in diesem außergewöhnlichen Sonderfall nicht wie beantragt einer Änderung der Sondernutzungssatzung.“

§ 15 Absatz der Sondernutzungssatzung sieht vor:

*„Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls **zu einer nicht beabsichtigten Härte im Einzelfall führen würde.**“*

Zwar stellt eine Härtefallprüfung grundsätzlich immer eine Einzelfallprüfung dar, aber unterstellt wird, dass zwischen Rat und Verwaltung unstrittig ist, dass hier in jedem einzelnen Fall aufgrund der besonderen Lage ohne weitergehende Prüfung der Härtefall unterstellt werden kann. Dies vereinfacht das Verfahren. Eine Satzungsänderung könnte somit... unterbleiben.“

Der unter Ziffer 3 des Antrags angeführte „Erlaubnisvorbehalt“ entspricht bereits dem Regelungsgehalt der Sondernutzungssatzung und ist somit nicht als eigenständiger Antrag zu werten.

Zusammengefasst empfiehlt die Verwaltung daher dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen den vorliegenden Antrag der FDP-Fraktion aus o.a. Gründen in seiner Gesamtheit abzulehnen.

Mit Stand 07.06.2021 kann die Außengastronomie in Folge des Abflachens des Infektionsgeschehens wieder betrieben werden. Nach aktueller Prognose bleibt diese Option auch über den Sommer und damit in der Hauptnutzungszeit der Sondernutzungsflächen bestehen.

Klimarelevanz:

Der vorliegende Antrag und die Beschlussfassungen hierzu haben keine Klimarelevanz.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | |
|--|---|------------------------------|----------------------|------------------|
| Produktnummer / -bezeichnung | 020101 - Allg. Ordnungsbeh. Angelegenheiten | | | |
| Investitions-Nr./ -bezeichnung: | | | | |
| Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme | Pflichtaufgabe | X (hier ankreuzen) | freiwillige Leistung | (hier ankreuzen) |

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

| Haushaltsjahr | Kostenträger/ Investitions-Nr. | Konto | Bezeichnung | Betrag € |
|---------------|--------------------------------|---------------|--------------------|----------------|
| 2021 | 0201010020 | 431100 | SN-Gebühren | 150.000 |
| | | | | |

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

| Haushaltsjahr | Kostenträger/ Investitions-Nr. | Konto | Bezeichnung | Betrag € |
|---------------|--------------------------------|---------------|--------------------|----------------|
| 2021 | 0201010020 | 431100 | SN-Gebühren | 120.000 |
| | | | | |

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

| Haushaltsjahr | Kostenträger/ Investitions-Nr. | Konto | Bezeichnung | Betrag € |
|---------------|--------------------------------|-------|-------------|----------|
| | | | | |
| | | | | |

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.
Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

(hier ankreuzen)

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

**Gesehen
Franke**

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden
Herrn Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1

40721 Hilden

21. April 2021

Antrag
zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen
am 21. April 2021
Gebühren Außengastronomie

Die Mitglieder des Ausschusses werden gebeten wie folgt zu beschließen:

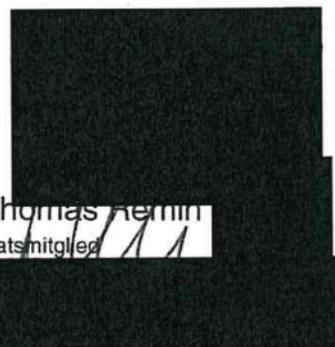
1. Die Gebühren für außergastronomische Flächen gemäß §§ 4 Abs. 1, 12 Abs. 1 Sondernutzungssatzung iVm Anlage 1, Tarif Nr. 3 Sondernutzungssatzung werden im Jahr 2021 nicht erhoben und
2. Die endgültige Entscheidung über den Gebührenerlass wird nach Vorlage der Endabrechnungen der Überbrückungshilfen I-III erfolgen.
3. § 12 Sondernutzungssatzung wird wie folgt ergänzt: (4) Absatz 1 gilt bis zum 31.12.2021 nicht für außergastronomische Flächen.
4. Der Erlaubnisvorbehalt für die Nutzung außergastronomischer Flächen bleibt davon unberührt.

Die Corona-Krise bedeutet für sämtliche Unternehmen massive wirtschaftliche Verluste über einen inzwischen viele Monate andauernden Zeitraum. Durch die Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt sich die mögliche Geschäftsaktivität von Restaurants und Cafés auf Liefer- und Abholdienste. Bars dürfen gar nicht öffnen. Es ist nicht absehbar, wann die Gastronomie ihren Normalbetrieb mit der Bewirtung von Gästen vor Ort wieder aufnehmen darf. Viele Gastronomen müssen jedoch während der Geschäftsschließung weiterhin ihre Miete bezahlen und haben andere laufende Kosten, die die Beteiligten bei ausbleibenden Einnahmen inzwischen an ihre finanziellen Grenzen gebracht haben. Die Umsätze in der Gastronomie ermöglichen es vielen Gastronomen nicht, derartige Rücklagen zu bilden, die zur Überbrückung einer mehrmonatigen Schließung der Ladenlokale ausreichen. Ein umfassendes gastronomisches Angebot erhöht gleichzeitig die Lebensqualität und Attraktivität einer Stadt. Unsere Fußgängerzone ist auch aufgrund des breiten Angebots an Cafés und Restaurants ein Anziehungspunkt für die Menschen aus Hilden und der Umgebung. Aus diesem Grund müssen wir als

Kommune Maßnahmen ergreifen, wie wir unsere Gastronomen nicht nur nach, sondern auch während der Krise unterstützen können. Dazu gehören in erster Linie finanzielle Maßnahmen. Aufgrund der einfacheren Umsetzung von wirksamen Hygienemaßnahmen in Außenanlagen wird der Betrieb von Außengastronomie voraussichtlich früher wieder möglich sein als der Indoor-Betrieb. Deshalb befürworten wir es, wenn die Stadt Hilden auch in diesem Jahr auf eine Erhebung der Sondernutzungsgebühren für außergastronomische Flächen verzichtet. Neben einem starken Signal, dass die Politik die besonders hart getroffenen Gastronomen nicht im Stich lässt, bedeutet der Verzicht auf Gebühren eine finanzielle Entlastung für Restaurant- und Cafe´-Betreiber. Neben dem Ausgleich des tatsächlich erlittenen Verlustes, auch nach Inanspruchnahme weiterer Förderungen auf anderer Ebene, soll der Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren als Starthilfe, bzw. Anschubfinanzierung für die anstehende außergastronomische Saison dienen.



Rudolf Joseph
Fraktionsvorsitzender



Thomas Remin
Ratsmitglied